

# Allgemeine Reisebedingungen für Reiseverträge der Firma BUDOPRO – Budo gemeinsam erleben

**Sehr geehrter Reisegast,** wir freuen uns, dass Sie sich für eine Reise mit BUDOPRO entschieden haben. Bitte lesen Sie aufmerksam die nachstehenden Bedingungen, die das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns regeln und die Sie mit Ihrer Buchung anerkennen.

[In Ergänzung der § 651 a ff BGB (Der Reisevertrag) werden die nachfolgenden Reisebedingungen zwischen Ihnen und uns vereinbart.]

## 1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bieten Sie BUDOPRO den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder über das Internet vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch BUDOPRO zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot seitens BUDOPRO vor, an das BUDOPRO für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist gegenüber BUDOPRO die Annahme erklärt oder die Anzahlung leistet. Nach Vertragsabschluss wird Ihnen die Reisebestätigung/Rechnung direkt zugestellt. Die Reisebestätigung enthält alle wesentlichen Angaben über die von Ihnen gebuchten Reiseleistungen, sofern sich diese Angaben nicht aus dem Angebotsumfang von BUDOPRO ergeben.

1.2. Bei Buchung von nicht katalog- oder Flyermäßig ausgeschriebenen Reisen richtet sich der Inhalt des Reisevertrages nach dem Inhalt der Reisebestätigung.

## 2. Bezahlung

2.1. Mit dem Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Reisepreises fällig, sofern nicht anders in der Reisebeschreibung beschrieben.

Der gesamte Reisepreis abzüglich der geleisteten Anzahlung ist frühestens 10 Wochen vor Reisebeginn fällig. Der Reisende erhält gem. § 651 i BGB zur Absicherung des gezahlten Reisepreises und notwendiger Aufwendungen, die ihm infolge Insolvenz des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen, einen Versicherungsschein. Der Versicherungsschein im Sinne des Gesetzes wird Ihnen mit der Rechnung zugesandt.

2.2. BUDOPRO ist nicht verpflichtet zur Durchführung der Reise mit den Reiseteilnehmern, wenn der Reisepreis trotz vorheriger Zustimmung des Versicherungsscheines nicht vollständig bis zum Reiseantritt bezahlt ist. Eine besondere Mahnung unerseits ist dazu nicht erforderlich, wir sind jedoch berechtigt Schadenersatz wegen Nichterfüllung gemäß § 651 BGB zu beanspruchen, der nach den in Ziff. 5.2. niedergelegten Grundsätzen berechnet wird.

2.3. Wir werden Ihre Anzahlung unverzüglich zurückerstattet, falls wir Ihre Buchung nicht bestätigen können oder Sie ggf. unser Ersatzangebot nicht angenommen haben.

## 3. Leistungen

3.1. Die Flüge werden mit den Liniendiensten der IATA-Luftverkehrsgesellschaften (Charter- oder Fluggesellschaften) durchgeführt und von BUDOPRO nur vermittelt. Die Beförderung erfolgt in der Touristenklasse. Flüge in der Business- und in der Ersten Klasse sind auf Anfrage in der Regel gegen Aufpreis möglich. Sitzplatzreservierungen werden von den Luftverkehrsgesellschaften nicht oder grundsätzlich nur als unverbindliche Vormerkung akzeptiert. Ausländische Flughafensteuern sind im Reisepreis nicht enthalten. Diese sind vom Reisenden selbst bei Abflug am jeweiligen Flughafen zu bezahlen. Die Beförderungsbedingungen der Fluggesellschaften sind verbindlich. Wir stellen Ihnen diese auf Anforderung gerne zur Verfügung.

Gepäckbeförderung Schäden, Verlust oder Zustellungsverzögerungen bitten wir unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadenanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Die Anzeige ist Voraussetzung für eine Haftung der Fluggesellschaften.

Unterbringung/Verpflegung Am Zielort werden Sie entsprechend Ihrer Buchung untergebracht und verpflegt. Die Einteilung der Zimmer obliegt dem Hotelier. In südlichen und überseeischen Ländern kann es gelegentlich zu Ausfällen in der Wasser- bzw. Stromversorgung kommen. Dafür sind die jeweils zuständigen Behörden verantwortlich. Hotel-, Orts- oder Schiffsprospekte sind für BUDOPRO nicht bindend.

Nicht in Anspruch genommene Leistungen Falls der Reisende aus durch BUDOPRO nicht zu vertretenden Gründen einzelne Leistungen nicht in Anspruch nimmt, wie z.B. durch vorzeitige Rückreise, wird sich BUDOPRO bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Das ist nicht erforderlich, wenn die Leistungen völlig unerheblich sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Vorschriften entgegenstehen. BUDOPRO ist berechtigt, 20% des vergüteten Betrages als Ausgleich für zusätzliche Mühen und Kosten einzubehalten.

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

**4. Leistungs- und Preisänderungen** Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbei geführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

4.1. BUDOPRO behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise aus wichtigen,

unvorhersehbaren Gründen zu ändern, sofern der Reisebeginn mehr als vier Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Solche wichtigen und unvorhersehbaren Gründe sind z.B. die Erhöhung von öffentlichen Abgaben, die mit der Reise verbunden sind, eine Veränderung des Rohölweltmarktpreises oder z.B. eine Erhöhung des Wechselkurses. Im gleichen Umfang ist eine Anpassung des vereinbarten Reisepreises im Falle einer Änderung verbindlich festgelegter Beförderungsstarife zulässig. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat BUDOPRO den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn BUDOPRO in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

## 5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzpersonen

5.1. Der Kunde kann jederzeit schriftlich durch Erklärung gegenüber BUDOPRO vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der schriftliche Zugang der Rücktrittserklärung beim BUDOPRO.

5.2. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt die Reise nicht an, so kann BUDOPRO Ersatz für die getroffenen Reiseleistungen und für seine eigenen Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. BUDOPRO kann den Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis wie folgt pauschalieren:

5.2.1 Rücktrittskosten bei Pauschalreisen und Flugreisen, sowie Bus- und Mietwagenrundreisen: bis zum 30. Tag vor der Abreise 30% des Reisepreises, mindestens 10,- €; 21 bis zum 29. Tag vor der Abreise 60% des Reisepreises ab dem 19.-10. Tag vor der Abreise 80 % des Reisepreises ab dem 9.-1. Tag vor der Abreise, am Reisetag oder bei Nichterscheinen 90 % des Reisepreises

5.2.2 Rücktrittskosten bei Gruppenreisen Der Rücktritt von Gruppenbuchungen (Reisen mit Sonderpreisen, Spezialangeboten, sowie gruppenmäßigen Buchungen), auch Teilstornos unterliegen bestimmten Konditionen und wird aus diesem Grund gestaffelt:

90-86. Tag vor der Abreise: 25% des Reisepreises, 65-41. Tag vor der Abreise: 60% des Reisepreises 40-1. Tag vor der Abreise: 95 % des Reisepreises No-Show: 100 % des Reisepreises.

5.2.3 BUDOPRO behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern wenn z.B. bei Flug- oder Hotel Specials Tickets unter oder unbefristet sind sofort ausgestellt und durch BUDOPRO an den Leistungsträger bereits bezahlt worden sind. In diesem Fall ist BUDOPRO verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.3. Auf Ihren Wunsch nehmen wir eine Umbuchung, sofern es im Rahmen der vorhandenen Kontingente möglich ist, ohne weiteres bis zum 30. Tag vor Reisebeginn kostenfrei vor. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß 5.2. und gleichzeitiger Neuabrechnung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.4. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. BUDOPRO kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser dem besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende gegenüber BUDOPRO als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.5. Rücktritts- und Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

## 6. Reiseerücktrittskostenversicherung

Wenn in unseren Leistungsbeschreibungen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, behalten unsere Reisen keine Reiseerücktrittskostenversicherung. Bei Einzelbuchungen z.B. nur Flug, raten wir Ihnen dringend eine solche abzuschließen, die in der Regel innerhalb von 8 Tagen nach Buchungsbestätigung abgeschlossen sein muss. Wir beraten Sie gerne darüber.

## 7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

BUDOPRO kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

Ohne Einhaltung einer Frist Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von BUDOPRO nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesem Fall ist die Einbehaltung des Reisepreises durch BUDOPRO bis auf den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile, die aus einer anderen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt ist, gerechtfertigt. Eventuelle Mehrkosten für den Rücktransport trägt der Reisende.

Bis 2 Wochen vor Reiseantritt Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlichen festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reisebeschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist BUDOPRO verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat BUDOPRO den Kunden davon zu unterrichten.

Der Reisende kann die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn BUDOPRO in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach Erhalt der Erklärung gegenüber BUDOPRO geltend zu machen. Macht der Reisende von diesem Recht keinen Gebrauch, erfolgt die unverzügliche Rückerstattung des eingezahlten Reisepreises.

Bis 4 Wochen vor Reiseantritt Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für BUDOPRO deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die Durchführung im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittrecht seitens BUDOPRO besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn er die zu seinem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

## 8. Aufhebung des Vertrags wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss voraussehbarer höherer Gewalt (z.B. Krieg, Aufruhr, Streik, Epidemien, Naturkatastrophen usw.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl BUDOPRO als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann BUDOPRO für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise notwendig zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist BUDOPRO verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen erhalten die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

## 9. Haftung von BUDOPRO

9.1 Da BUDOPRO nicht als Veranstalter von Reiseleistungen, sondern lediglich als Vermittler tätig ist, haftet BUDOPRO nicht für Mängel der Reiseleistung, sondern ausschließlich als Reiseleistungsträger.

BUDOPRO haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

a) die gewissenhafte Reisevorbereitung; b) die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger; c) die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen.

BUDOPRO haftet jedoch nicht für die Angaben in Hotel- und Ortsprospekten, auf deren Entfallen BUDOPRO keinen Einfluss nimmt und deren Richtigkeit BUDOPRO nicht überprüfen kann. BUDOPRO haftet auch nicht, wenn sich an einem Reiseziel die staatspolitischen Verhältnisse und eventuelle Einreisebestimmungen nach Drucklegung der Prospekte ändern, die eine Einreise in das betreffende Land oder Reiseziele erschweren oder als unmöglich erscheinen. Über solche und wesentliche nachträgliche Änderungen wird der Reisende nach Möglichkeit durch BUDOPRO kurzfristig informiert.

d) die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt BUDOPRO insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Reiseauschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Fremdleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

## 10. Gewährleistung

10.1 Abhilfe Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. BUDOPRO kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. BUDOPRO kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. BUDOPRO kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

10.2 Minderung des Reisepreises Für die Dauer einer nicht vertragsmäßigen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist den Umständen anzupassen, in welchem er zu Zeit der Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

10.3 Kündigung des Vertrages Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet BUDOPRO innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in seinem eigenen Interesse und aus Beweisicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels ein wichtigem, BUDOPRO erkennbaren Grund nicht zumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von BUDOPRO verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet BUDOPRO den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

10.4 Schadenersatz Sofern BUDOPRO einen Umstand zu vertreten hat, der zu einem Mangel der Reise führt, kann der Reisende Schadenersatz verlangen.

## 11. Beschränkung der Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung von BUDOPRO ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) soweit BUDOPRO für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens

eines Leistungsträgers verantwortlich ist. 11.2 Deliktische Haftung Für alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen BUDOPRO aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grob fahrlässige Handlung beruhen, haftet BUDOPRO bei Personenschäden bis 75.000 EUR je Kunde und Reise.

Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden beträgt je Kunde und Reise 4.100,- EUR. Liegt der Reisepreis über 1.367,- EUR, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reisefall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

11.3 BUDOPRO haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt wurden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen unverzüglich der Reiseauschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

11.4 Ein Schadensersatzanspruch gegen BUDOPRO ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

Kommt BUDOPRO bei Schiffreisen die Stellung eines Beförderers zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschifffahrtsgesetzes.

## 12. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Reiseauschreibung zur Kenntnis zu geben. Diese ist abhilfe, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

## 13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

13.1 Ansprüche des Reisenden gegenüber der Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber BUDOPRO geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

13.2 Die Verjährung der Reiseauschreibung in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach endlos gemacht hat. Der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem BUDOPRO die Ansprüche schriftlich zurückweist.

Ansprüche auf Schadensersatz wegen Körperverletzung oder Tötung des Reisenden verjähren drei Jahre nach Beendigung der Reise.

## 14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1 BUDOPRO steht dafür ein, Staatsangehörigen des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie die eventuellen Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Bitte beachten Sie diese Informationen, denn jeder Reisende ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verantwortlich. Alle Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Informationen erwachsen, gehen zu Ihren Lasten.

14.2 Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Reisepass, den Sie für die Reise benötigen, zum mindestens 6 Monate über Ihr geplantes Reisedatum hinaus gültig ist. Kinder müssen einen eigenen Reisepass besitzen. Kinderpässe werden in Südstaaten nicht anerkannt.

14.3 Diese Informationen gelten für deutsche Staatsbürger. Staatsangehörige anderer Länder und Inhaber von Fremdpässen wenden sich zweckmäßigerweise an das zuständige Konsulat oder die Botschaft.

14.4 Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Reisenden nicht eingehalten werden, oder sollte ein Visum durch das Verschulden des Reisenden nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass der Reisende deshalb an der Reise verhindert ist, kann der Reiseveranstalter den Reisenden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

## 15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

## 16. Abtretungsverbot

Eine Abtretung jeglicher Ansprüche des Reisenden aus Anlass der Reise, gleich an welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen.

## 17. Aufrechnungsverbot

Der Reisende ist nicht berechtigt gegen Ansprüche auf Zahlung des vereinbarten Reisepreises mit Gegenforderungen die Aufrechnung zu erklären, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## 18. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Kanarute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrags ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von BUDOPRO maßgebend.

BUDOPRO  
Zum Steller See 113  
28816 Stuhr  
Inhaber: Olaf van Ellen